

Börsenordnung für Aquaristik & Terraristik

des Aquariumverein Ludwigia e. V. Aldingen

gültig ab 01.01.2011

Die Börsenordnung wurde vom Aquariumverein Ludwigia e.V. Aldingen vertreten durch
1. Vorsitzenden Michael Geiger, Neuenstr.35 in 78647 Trossingen 07425/325028 in Zusammenarbeit mit
dem Veterinäramt Tuttlingen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Tierbörsen, die durch den Aquariumverein Ludwigia e.V. Aldingen durchgeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Tierbörse

Die Tierbörse dient dem Verkauf und / oder dem Tausch von Zierfischen, Pflanzen Terrarientieren unmittelbar durch den Anbieter.

§ 3 Anbieter

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier- und artenschutzrechtlichen sowie gegebenenfalls tierseuchenrechtlichen Bestimmungen besitzen. Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente bzw. Nachweise der Berechtigung sind mitzuführen (z. B. Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes, Bescheinigungen nach der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 939/97, frühere CITES-Bescheinigungen sowie sonstige Nachweise bei besonders geschützten und streng geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung. Die Tiere müssen, soweit artenschutzrechtlich vorgeschrieben, gekennzeichnet sein.

§ 4 Tierschutzrechtliche Bestimmungen

- Tiere dürfen nur in gesundem und unverletztem Zustand angeboten werden
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Trank aufnehmen, dürfen nicht angeboten werden.
- Bei der Haltung von Tieren auf Tierbörsen sind die Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes zu beachten
- Als Verkaufsbehältnisse sind nur Käfige, genügend große Transportbehältnisse, Aquarien, Terrarien und bei Tüten-/Beutelbörsen Fischtransportbeutel zugelassen, die von ihrer Größe, Umgebungstemperatur und gegebenenfalls Luftfeuchtigkeit her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden
- Behältnisse müssen sauber und gegebenenfalls bei Wiederverwendung leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Es muss eine ausreichende Belüftung der Behältnisse gewährleistet und gegebenenfalls ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, wenn die angebotenen Tiere besonders stressanfällig sind.
- **Rückwärtiger und seitlicher Sichtschutz ist an den Becken anzubringen. Reflektionen vom Boden sind zu vermeiden (z.B. Sand, Kies als Bodengrund einbringen)**
- Der Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf der Tiere muss unter Beachtung tierartspezifischer Besonderheiten gedeckt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und bei gewerblichen Transporten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.1/2005 und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln und soweit erforderlich nur mit entsprechendem Thermo- und Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Bei für Tiere ungünstigen klimatischen Bedingungen ist deren Aufbewahrung in abgestellten Fahrzeugen verboten.
- Wirbeltiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- In den Börsenräumen ist das Rauchen nicht erlaubt.

§ 5 Allgemeine Durchführungsbestimmungen

1. Börsenbeginn ist um 14.00 Uhr. Jeder vorherige Verkauf kann einen sofortigen Ausschluss vom Börsengeschehen nach sich ziehen.

2. Teilnahmeberechtigung nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
3. Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
4. Für sämtliche Schäden und Folgeschäden durch Tiere während der Börse haftet ausschließlich deren Besitzer.
5. Es ist eine ständige Beaufsichtigung der Tiere durch den Anbieter oder von ihm beauftragte Personen erforderlich.
6. Die Behältnisse sind vom Anbieter gegen unbefugtes oder unbeaufsichtigtes Öffnen zu sichern.
7. Wildfänge dürfen nicht angeboten werden (Stressempfindlichkeit, besondere Haltungsbedingungen). Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen (Auflösung einer Tierhaltung aus Altersgründen oder wegen Todesfall) in Absprache mit dem Börsenwart zulässig
8. Tiere, die nach Artenschutzrecht (Anhänge A, B oder C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung) bzw. der Bundeswildschutz- Verordnung geschützt sind, sind der Börsenleitung am Veranstaltungstag nochmals unter Vorlage der Originalpapiere bzw. der Nachweise der Berechtigung gesondert vorzuführen. Die Tiere müssen, soweit artenschutzrechtlich vorgeschrieben, gekennzeichnet sein.
9. Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und gegebenenfalls zu behandeln.
10. Tieranbieter sollen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.
11. Zugluft ist in den Verkaufsräumen für Tiere zu vermeiden.
12. Bei der Nutzung elektrischer Energie dürfen, soweit aus Sicherheitsgründen empfehlenswert, nur Geräte verwendet werden, die mindestens spritzwassergeschützt sind.
13. Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig.
14. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln (z.B. Sonden) sind auf einer Börse nicht zulässig.
15. **Das Anbieten von giftigen Tieren, die dem Menschen gefährlich werden können, ist nicht erlaubt. Mindergiftige Tiere können nach Absprache mit dem Börsenwart zugelassen werden.**

§ 6 Beratung und Information

Name und Anschrift des Züchters/Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Name/n der Tierart/en (deutsch/wissenschaftlich) Ausnahme der gängigen Tierarten
- Geschlecht, sofern nicht am äußeren Erscheinungsbild erkennbar
- Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise (z.B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit)
- Fütterungshinweise bei sogenannten Nahrungsspezialisten
- Schutzstatus nach Artenschutzrecht (Anhänge A, B oder C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung)
- Gegebenenfalls Preis / Tauschwert
- Gegebenenfalls Herkunft der Tiere

Der Anbieter hat den Käufer oder Tauschpartner über die Haltungs, Fütterungs- und Pflegebedingungen erworbener Tiere soweit notwendig fachkundig zu beraten!

§ 7 Ausübung des Hausrechts durch den Veranstalter/ die verantwortliche Person

Der Veranstalter/die verantwortliche Person und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern, Besuchern und Käufern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung und die dazu ergangenen ergänzenden Durchführungsbestimmungen Personen von der Börse ausschließen.

§ 8 Tierartspezifische Durchführungsbestimmungen

Die Börsenordnung wird durch tierartspezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind. Hinweis: Die Ergänzungen dürfen nicht den in der Musterbörsenordnung niedergelegten Grundsätzen widersprechen.

§ 9 Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die ergänzenden tierartspezifischen Durchführungsbestimmungen in erforderlicher Anzahl ausgehängt. Jeder Anbieter hat vor Börsenbeginn die Börsenordnung und die ergänzenden tierartspezifischen Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und hat sich zu verpflichten, diese einzuhalten.